

Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Für die Redaction verantwortlich: L. Sanger in Riesa.

Nr. 24.

Di. nstg, den 24. Februar 1885.

38. Jahrg.

Erscheint in Riesa wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Bestellungen nehmen alle Kaiserl. Postämter, Postboten, die Expeditionen in Riesa, und Steubla (L. Schön), sowie alleboten entgegen. — Inserate, welche bei dem ausgebreiteten Vertriebe eine wirksame Veröffentlichung finden, erziehen 100 und bis Tags vorher Vormittags 9 Uhr. — Jahrespreis die dreigespaltene Corpusspalte oder deren Raum 10 Pfg.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Baubetriebe betreffend.

Laut Bekanntmachung im Reichs-Gesetzblatt Nr. 5 Seite 13 hat der Bundesrath auf Grund des § 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, Reichsgesetzblatt Seite 69 beschlossen:

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Lüncher-, Verputzer-, (Weißbinder-), Gypfer-, Stuckateur-, Maler-, (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirer-Arbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Bligableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß § 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Nachdem nun diese Frist vom Reichsversicherungsamte auf die Zeit bis zum

2. März dieses Jahres einschließlich

festgesetzt worden, unter der unteren Verwaltungsbehörde aber in Gemäßheit der amtsauptmannschaftlichen Bekanntmachung vom 1. August 1884 (Riesa'er Elbeblatt und Anzeiger Nr. 92) für die Ortshauptmannschaften des platten Landes hiesigen Bezirkes die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft zu verstehen ist, so werden die Betheiligten hierauf, sowie auf den nachstehend abgedruckten § 11 des Unfallversicherungsgesetzes und auf das beigefügte Anmeldeformular aufmerksam gemacht und gleichzeitig veranlaßt, die hiernach erforderlichen Anmeldungen ordnungsmäßig und innerhalb der mehrgedachten Frist anher einzureichen.

Großenhain, am 18. Februar 1885.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

von Weissenbach.

E. 326.

31r.

§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafe im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämtlicher Betriebe ihres Bezirkes unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreichung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirkes dem Reichs-Versicherungsamte einzureichen.

Formular für die Anmeldung.

Königreich Sachsen.

Regierungsbezirk

Amtshauptmannschaftlicher Bezirk

Stadtgemeinde-Bezirk

Anmeldung

auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebes*)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen**)	Bemerkungen

den 1885.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten beziehen, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

***) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

Vom Branddirector Lothar Weigand in Chemnitz ist im Auftrage des Landesauschusses sächsischer Feuerwehren ein „Handbuch für die sächsischen Feuerwehren“ herausgegeben worden, welches in seinem ersten Theile das vollständige neubearbeitete Exercier-Reglement, in seinem zweiten Theile aber eine Zusammenstellung aller auf das sächsische Feuerwehrewesen Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Erlasse, sowie alles dessen, was die Organisation des Landesverbandes, der Bezirksverbände, des Landesauschusses und seine Thätigkeit betrifft, enthält und soll dasselbe nach dem „Vorworte“ für die sächsischen Feuerwehren ein Rathgeber in den mannigfachen Fällen sein, es soll aber auch den neuzubildenden Feuerwehren als Wegweiser dienen und endlich auch sich den Gemeindebehörden als Nachschlagebuch in Feuerwehrangelegenheiten nützlich erweisen.

Zufolge anher ergangener Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern wird daher dieses Werkchen, welches von Hugo Willisch in Chemnitz zum Preise von 1 M. 70 Pf. pro Exemplar gedruckt worden ist, den Gemeinden und Guts herrschaften zur Anschaffung empfohlen.

Großenhain, am 11. Februar 1885.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

i. v. Riese, Reg.-Ass.

214 C.

Erledigt

ist die Bekanntmachung vom 27. October 1884, Karl Albert Jenner aus Planen betr. Riesa, den 28. Februar 1885.

Der Königl. Amtsanwalt.

R. Rath Einj.

Donnerstag, den 26. Februar 1885, Vormittag 11 Uhr, sollen im Posthof zu Langensberg 473 Paquets Labal, 1 Kiste Kruststahl und 1 Kist Glätterstahl gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 28. Februar 1885.

Der Gerichtsvollz. des Königl. Amtsger. das.

Edam.